

Verbesserung bei der „Dezemberhilfe“, der Überbrückungshilfe III und der „Neustarthilfe“

- 1. Die „Dezemberhilfe“ folgt der „Novemberhilfe“** Seit dem 25.11.2020 kann die außerordentliche Wirtschaftshilfe („Novemberhilfe“) beantragt werden. Diese Hilfe wurde als sog. „Dezemberhilfe“ anteilig für die Anzahl der Tage der Schließungen verlängert.

» Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sowohl für die November- als auch für die Dezemberhilfe sind Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, die auf Grundlage des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28.10.2020 durch die erlassenen Schließungsverordnungen den Geschäftsbetrieb einstellen mussten. Hiervon nicht erfasst sind regionale Schließungen von Branchen und Einrichtungen, die nicht in diesem Beschluss genannt werden.

Antragsberechtigt sind auch Hotels und Unternehmen, die von den Maßnahmen indirekt stark betroffen sind. Dazu gehören Unternehmen, die zwar nicht direkt von der staatlichen Schließungsanordnung betroffen, aber faktisch in den Monaten November und Dezember dennoch an der Ausübung ihres Gewerbes gehindert wurden. Dies gilt für alle Unternehmen, die 80 % ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen, z. B. eine Wäscherei, die vorwiegend für Hotels arbeitet. Für Unternehmen mit mehreren Tochterunternehmen oder Betriebsstätten gibt es Sonderregelungen.

» Höhe der „Dezemberhilfe“

Von diesen Schließungen Betroffene erhalten danach Zuschüsse in Höhe von bis zu 75 % des Vergleichsumsatzes im Jahr 2019 (anteilig für die Anzahl an Tagen der Schließung im November bzw. Dezember 2020). Hilfen oberhalb von 4 Mio. € bedurften dabei noch der Genehmigung der EU-Kommission. Diese Genehmigung liegt nunmehr vor.

» Antragstellung

Der Antrag erfolgt wie bei der Novemberhilfe über Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Rechtsanwälte. Soloselbstständige, die nicht mehr als 5.000 € Förderung beantragen, können die Anträge mit ihrem ELSTER-Zertifikat direkt stellen.

Die Bundesregierung hat die Fristen zur Antragstellung für die November- und Dezemberhilfen und die Überbrückungshilfe II verlängert. Bei der November- und Dezemberhilfe endet die Antragsfrist jetzt am 30.4.2021 (statt 31.1. bzw. 31.3.). Die Überbrückungshilfe II für den Zeitraum September bis Dezember 2020 kann jetzt bis 31.3.2021 beantragt werden. Ursprünglich lief die Antragsfrist bis 31.1.2021.

2. Neue Ausgestaltung der Überbrückungshilfe III Die Überbrückungshilfe unterstützt Unternehmen, Soloselbstständige sowie Freiberuflerinnen und Freiberufler, die von den Maßnahmen zur Pandemie-Bekämpfung besonders stark betroffen sind. Es handelt sich um unbürokratische und schnelle Zuschüsse. Die Überbrückungshilfe II wird als Überbrückungshilfe III bis Ende Juni 2021 verlängert und erweitert. Antragsberechtigt sind Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 750 Mio. €.

» **Verbesserung der Förderung**

Die Überbrückungshilfe III für die Monate November 2020 bis Ende Juni 2021 wurde verbessert und vereinfacht. So wurde jetzt ein einheitliches Kriterium bei der Antragsberechtigung eingeführt. Danach können alle Unternehmen mit mindestens 30 % Umsatzeinbruch in dem Monat, für den sie die Überbrückungshilfe III beantragen, die gestaffelte Fixkostenerstattung erhalten. Das heißt, dass es keine Differenzierung mehr bei der Förderung nach unterschiedlichen Umsatzeinbrüchen und Zeiträumen, Schließungsmonaten und direkter oder indirekter Betroffenheit gibt.

» **Erhöhung des Förderhöchstbetrags**

Die Förderhöchstgrenze wurde auf bis zu 1,5 Mio. € pro Fördermonat (bisher 200.000 bzw. 500.000 €) angehoben, sofern beihilferechtlich zulässig. Abschlagszahlungen in Höhe von 50 % der beantragten Förderung, jedoch höchstens 100.000 € (bisher 50.000 €), können gewährt werden.

» **Förderquote für Fixkosten**

Die konkrete Höhe der Zuschüsse orientiert sich wie auch bislang am Rückgang des Umsatzes im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019 und ist gestaffelt:

- » bei einem Umsatzrückgang von 30 bis 50 % werden bis zu 40 % der förderfähigen Fixkosten erstattet,
- » bei einem Umsatzrückgang von 50 % bis 70 % werden bis zu 60 % der förderfähigen Fixkosten erstattet und
- » bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 % werden bis zu 90 % der förderfähigen Fixkosten gezahlt.

» **Berücksichtigungsfähige Fixkosten**

Berücksichtigt werden können insbesondere Mieten und Pachten, Grundsteuern, Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben sowie Mietkosten für Fahrzeuge und Maschinen, Zinsaufwendungen, Abschreibungen auf Wirtschaftsgüter bis zu einer Höhe von 50 %, der Finanzierungskostenanteil von Leasingraten, Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung etc.

Personalaufwendungen, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 % der Fixkosten gefördert.

» **Erweiterung des Katalogs für erstattungsfähige Kosten**

Zusätzlich sind Kosten in Höhe von bis zu 20.000 € für bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen für Hygienekonzepte förderfähig

Des Weiteren werden Investitionen in Digitalisierung und Modernisierung wie z. B. Investitionen in den Aufbau oder die Erweiterung eines Online-Shops erstattungsfähig.

Für beide Bereiche werden nunmehr auch Kosten berücksichtigt, die außerhalb des Förderzeitraums entstanden sind. Konkret werden entsprechende Kosten für bauliche Maßnahmen bis zu 20.000 € pro Monat erstattet, die im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021 angefallen sind. Für Digitalinvestitionen können einmalig bis zu 20.000 € gefördert werden.

Des Weiteren sind Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahre 2019 förderfähig.

Der Wertverlust für verderbliche Ware und für Saisonware der Wintersaison 2020/2021 wird als Kostenposition anerkannt. Das gilt u.a. für Weihnachtsartikel, Feuerwerkskörper und Winterkleidung. Es betrifft aber auch verderbliche Ware, die unbrauchbar wird, wenn sie nicht verkauft werden konnte. Diese Warenabschreibungen können zu 100 % als Fixkosten zum Ansatz gebracht werden.

Dies ergänzt die bereits vorgesehene Möglichkeit, handelsrechtliche Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von 50 % des Abschreibungsbetrages als förderfähige Kosten in Ansatz zu bringen.

Um Missbrauch zu vermeiden haben Unternehmen Dokumentations- und Nachweispflichten für den jeweiligen Verbleib bzw. die Wertentwicklung der Waren zu erfüllen.

» **Soloselbstständige**

Soloselbstständige können alternativ zur Fixkostenerstattung für den Zeitraum Dezember 2020 bis Juni 2021 eine einmalige Betriebskostenpauschale – „Neustarthilfe“ – in Höhe von 50 % des Vergleichsumsatzes im Jahr 2019 bis maximal 7.500 € bekommen (siehe unter Punkt 3).

» **Förderung für die Reisebranche wird erweitert**

Das Ausbleiben oder die Rückzahlung von Provisionen von Reisebüros bzw. vergleichbaren Margen von Reiseveranstaltern wegen Corona-bedingter Stornierungen und Absagen bleibt förderfähig. Die Begrenzung auf Pauschalreisen wird aufgehoben. Auch kurzfristige Buchungen werden berücksichtigt. Außerdem sind für die Reisewirtschaft zusätzlich zu der Förderung von Provisionen oder Margen im ersten Halbjahr 2021 auch externe sowie durch eine erhöhte Personalkostenpauschale abgebildete interne Ausfallkosten für den Zeitraum März bis Dezember 2020 förderfähig. Kosten und Umsatzausfälle durch Absagen und Stornierungen werden umfassend berücksichtigt.

» **Förderung der Veranstaltungs- und Kulturbranche**

Für den Zeitraum März bis Dezember 2020 können Ausfallkosten geltend gemacht werden. Dabei sind sowohl interne als auch externe Ausfallkosten förderfähig. Sonderfonds ermöglichen Bonuszahlungen für Kulturveranstaltungen und sollen das Risiko von Veranstaltungsplanungen in der unsicheren Zeit der Pandemie abfedern.

3. Die „Neustarthilfe“ für Soloselbstständige

Die neue Überbrückungshilfe III umfasst auch die sog. „Neustarthilfe“ für Soloselbstständige. Damit soll der besonderen Situation von Soloselbstständigen, insbesondere Künstlerinnen und Künstlern sowie Kulturschaffenden, Rechnung getragen werden. Sie erhalten künftig eine einmalige Betriebskostenpauschale für den Zeitraum bis Ende Juni 2021 als steuerbaren Zuschuss. Dazu wird die bisherige Erstattung von Fixkosten ergänzt um eine einmalige Betriebskostenpauschale (Neustarthilfe).

Auch sog. **unständig Beschäftigte** können die Neustarthilfe beantragen. Damit soll insbesondere Schauspielerinnen und Schauspieler, die häufig sowohl Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit als auch aus unständiger Beschäftigung beziehen, geholfen werden.

Die volle Betriebskostenpauschale erhält, wessen Umsatz im Zeitraum Januar 2021 bis Juni 2021 im Vergleich zu einem 6-monatigen Referenzumsatz 2019 um 60 % oder mehr zurückgeht.

Damit können Soloselbstständige einmalig 50 % (vorher vorgesehen 25 %) des Umsatzes des 7-monatigen Referenzumsatzes 2019 erhalten. Die Neustarthilfe wird aufgrund ihrer Zweckbindung nicht auf Leistungen der Grundsicherung u. Ä. angerechnet.

» **Wer ist antragsberechtigt?**

Antragsberechtigt sind Soloselbstständige, die ansonsten im Rahmen der Überbrückungshilfen III keine Fixkosten geltend machen bzw. geltend machen können und die ihr Einkommen im Referenzzeitraum (im Normalfall das Jahr 2019) zu mindestens 51 % aus selbstständiger Tätigkeit erzielt haben.

» **Höhe der Neustarthilfe**

Die Betriebskostenpauschale beträgt einmalig 50 % des Referenzumsatzes (vorher vorgesehen 25 %), maximal aber 7.500 € (vorher vorgesehen 5.000 €).

Der Referenzumsatz beträgt im Regelfall 50 % des Gesamtumsatzes 2019. Damit beträgt die Betriebskostenpauschale normalerweise 25 % des Jahresumsatzes 2019. Für Antragstellende, die ihre selbstständige Tätigkeit erst ab dem 1.1.2019 aufgenommen haben, gelten besondere Regeln.

Beispiel: Bei einem Umsatz von 20.000 € (Durchschnittsumsatz in der Künstlersozialkasse) werden also 5.000 € Neustarthilfe gezahlt (50 % des Referenzumsatzes für 6 Monate 2019, 10.000 €).

» **Auszahlung der „Neustarthilfe“**

Die Überbrückungshilfe III, die die „Neustarthilfe“ enthält, gilt ab dem 1.1.2021. Sie soll als Vorschuss ausgezahlt werden, auch wenn die konkreten Umsatzeinbußen während der Laufzeit Dezember 2020 bis Juni 2021 bei Antragstellung noch nicht feststehen.

» **Rückzahlung der „Neustarthilfe“**

Sollte der Umsatz während der 6-monatigen Laufzeit bei über 40 % des 6-monatigen Referenzumsatzes liegen, sind die Vorschusszahlungen anteilig zurückzuzahlen. Die Begünstigten müssen nach Ablauf des Förderzeitraums eine Endabrechnung durch Selbstprüfung erstellen. Im Rahmen dieser Selbstprüfung sind etwaige Einkünfte aus abhängiger Beschäftigung zu den Umsätzen aus selbstständiger Tätigkeit zu addieren. Der Bewilligungsstelle sind anfallende Rückzahlungen bis zum 31.12.2021 unaufgefordert mitzuteilen und zu überweisen.

Bitte beachten Sie! Zur Bekämpfung von Subventionsbetrug finden Nachprüfungen statt, die auch strafrechtliche Folgen haben können.

Der Zuschuss zu den Betriebskosten wird nicht auf Leistungen der Grundsicherung angerechnet und auch nicht bei der Ermittlung des Einkommens zur Bestimmung des Kinderzuschlags berücksichtigt.

Anmerkung: Über die vorgesehenen Verbesserungen werden wir Sie über die aktuellen Informationsschreiben auf dem Laufenden halten, sobald uns weitere Informationen vorliegen!